

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 2445/12 (24)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet - lt. Prot. - am: 25.4.2013
J.Ae. Lay

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

gegen

Kläger

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Haschtmann im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit Schriftsatzschluss am 15.4.2013 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 498,- zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung eines Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

258
NIVRO

Entscheidungsgründe:

Die Klageänderung (§ 263 ZPO) von einer Herausgabeklage in eine Zahlungsklage war zulässig; da dem Beklagten die Herausgabe des streitgegenständlichen iPhone unmöglich geworden war, war es sachdienlich, nunmehr Schadensersatz zu verlangen.

Die Klage ist auch in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 280, 283 BGB einen Schadensersatzanspruch in zuerkannter Höhe.

Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über das vom Beklagten auf der Internetplattform eBay angebotene Apple iPhone 4 S (32 GB) zustande gekommen; der Kläger war zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Auktion Höchstbietender mit einem Betrag von € 1,-.

Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag ist nicht durch eine Anfechtung des Beklagten gemäß § 142 BGB rückwirkend nichtig geworden. Dem Beklagten stand nämlich ein Anfechtungsgrund gemäß § 119 BGB nicht zur Seite; er war damit auch nicht im Sinne des § 10 Ziff. 1. der für die Willenserklärungen der Parteien maßgeblichen (vgl. BGH NJW 2011, 2643 ff. Rn. 15) Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay „gesetzlich dazu berechtigt das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen“.

Der Beklagte hat nicht etwa substantiiert vorgetragen, dass ein Irrtum in der Erklärungshandlung (z.B. Vertippen) vorgelegen hätte oder dass er bei der Angabe „Startpreis 1,- €“ über den Erklärungsinhalt im Irrtum gewesen wäre. Dass ihm später bewusst geworden sein soll, kein Mindestgebot eingegeben zu haben, stellt keinen Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Erklärung „Startpreis 1,- €“ dar (vgl. auch OLG Köln, MMR 2007, 446 ff.).

Abgesehen hiervon hätte er auch für einen – behaupteten – Irrtum keinen Beweis angetreten (zur Beweislast des Anfechtenden vgl. Palandt, 71. Aufl., § 119 BGB, Rn. 32).

Der Kaufvertrag war auch nicht etwa als wucherähnliches Rechtsgeschäft wegen Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). Allein ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung

und Gegenleistung reicht hierfür nicht aus. Es sind die Besonderheiten einer Internetauktion zu berücksichtigen: Die Teilnehmer einer solchen Auktion sind sich regelmäßig bewusst, dass die Ermittlung der Höhe der Gegenleistung von anderen Faktoren als allein dem üblichen Marktwert eines Artikels abhängt. Es macht gerade den Reiz einer solchen Internetauktion aus, mit der Abgabe eines zunächst niedrigen Gebots die Chance wahrzunehmen, den Auktionsgegenstand zum „Schnäppchenpreis“ zu erwerben, während umgekehrt der Anbieter die Chance wahrnimmt, durch den Mechanismus des Überbietens am Ende einen für ihn vorteilhaften Kaufpreis zu erzielen. Dem widerspräche aber, wenn bei der Wahl einer solchen Verkaufsplattform die Präsentation eines Artikels nur dann verbindlich sein sollte, wenn auch ein „angemessener“ Preis erzielt würde. (vgl. BGH, NJW 2012, 2723 ff., Rn. 20, OLG Köln, a.a.O., LG Detmold, Urteil vom 22.2.2011, Az.: 10 S 163/11)

Auch die Voraussetzungen eines Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) liegen nicht vor. Die Annahme einer unangemessenen Benachteiligung des Anbieters und Verkäufers kommt nur in krassen Ausnahmefällen in Betracht. Der Anbieter ist nämlich regelmäßig durch die Möglichkeit der Angabe eines Mindestgebots, der Größe der Bietschritte sowie der Bietzeit in der Lage, sein Risiko zu begrenzen. Nutzt er dies nicht, muss er sich an der Folge grundsätzlich festhalten lassen. Ebenso muss er sich selbst zuschreiben, wenn er sich durch vorzeitigen Abbruch der Auktion der Gefahr aussetzt, dass gerade hierdurch ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstehen kann. Ließe man den Einwand des Rechtsmissbrauchs zu, so wäre grundsätzlich jeder Anbieter berechtigt, die Auktion vorzeitig zu beenden, wenn das Höchstgebot zu diesem Zeitpunkt deutlich hinter dem wirtschaftlichen Wert der Sache zurückbliebe, was den spezifischen Besonderheiten einer Internetauktion in keiner Weise gerecht würde (vgl. LG Detmold a.a.O.).

Nachdem es dem Beklagten nach anderweitigem Verkauf des streitgegenständlichen iPhone unmöglich geworden war, den Anspruch des Klägers aus dem zwischen den Parteien wirksam abgeschlossenen Kaufvertrag auf Übergabe und Eigentumsverschaffung an dem Kaufgegenstand (§ 433 Abs. 1 BGB) zu erfüllen, steht dem Kläger der nunmehr geltend gemachte Schadensersatzanspruch (§§ 280, 283 BGB) zu. Da der Wert des iPhone nach unwidersprochenem Klägervortrag € 499,- beträgt, steht dem Kläger abzüglich des nach dem Vertrag geschuldeten Kaufpreises in Höhe von € 1,- ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 498,- zu.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Dr. Haschtmann,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 26. April 2013



[Handwritten signature]
Sekretärin am Amtsgericht der Geschäftsstelle